

Satzung des Landschaftspflegeverbandes Rügen (LPV-R) e. V.

§ 1

Gründung, Name, Rechtsnatur, Sitz

Der Verein führt den Namen Landschaftspflegeverband Rügen (LPV-R). Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister Rügen führt er den Zusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Bergen auf Rügen.

Der Landschaftspflegeverband Rügen e. V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des § 5 und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des LPV-R ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Ziel des Verbandes ist es insbesondere, mit seinem Wirken einen Beitrag zu leisten, die naturnahe Kulturlandschaft Rügens mit ihrer überaus hohen Biotopvielfalt zu wahren und zu pflegen, für Rügäner und ihre Gäste erlebbar zu machen und zerstörte Naturräume wieder herzurichten. Er leistet damit einen wirksamen Beitrag zur Wahrung des Nationalen Naturerbes auf Rügen. Das schließt ein, die Nachsorge des Naturschutzgroßprojektes des Bundes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ zu sichern, über Kompensationsmaßnahmen die Attraktivität Rügens als Natur- und Erholungslandschaft zu wahren und zu erhöhen sowie eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen zu unterstützen.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Verbandes

Folgende Ziele und Aufgaben stehen im Mittelpunkt des Wirkens des LPV-R:

- (1) Beitrag zur Interessendurchsetzung der Gemeinden des Landkreises Rügen, insbesondere auf den Gebieten von Regelungen bei Ersatz- und Ausgleichsleistungen, der Umsetzung von Vorhaben der Natur- und Landschaftspflege, des naturnahen Tourismus und Nutzung entsprechender Förderprogramme,
- (2) Fortschreibung und Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) des LPV (Landschaftspflegeverband) Ostrügen, Schaffung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Gebiete, in denen der LVR (Landschaftsverband Rügen) tätig war, Sicherung von Effizienzkontrollen,
- (3) Führen und Fortschreiben des Maßnahmenkatasters und des Flächenpools des LVR,
- (4) Grundstücksverwaltung und Vertragskontrolle über die Eigentumsflächen des LPV Ostrügen und Flächen, die der LPV Rügen erwirbt,
- (5) Vorschläge für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage des PEPL sowie des Maßnahmenkatasters und des Flächenpools des LPV Rügen und planerischer Vorbereitung, Organisation und selbstständige Abwicklung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Sicherung der Folgepflege,
- (6) Förderung von extensiver Landnutzung, Moorschutz und Sukzession auf Flächen in Übereinstimmung mit dem PEPL,

- (7) Unterstützung von Maßnahmen der Besucherlenkung durch Erhalt und Erweiterung des Radwegenetzes, der Wanderwege und Schaffung von landschaftsangepassten Aussichtspunkten,
- (8) Beitrag zum Erhalt von Naturdenkmälern sowie Unterstützung der Gemeinden bei der Pflege der Parklandschaften. Dazu wird eine enge Zusammenarbeit mit dem e. V. „Parkkultur Rügen“ angestrebt.
- (9) Unterstützung und Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der Umweltbildung und -erziehung, des Naturerlebnistourismus, der Gestaltung von Naturerlebnis- und Naturlehrpfaden und anderer geeigneter Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins,
- (10) Gewinnung von Sponsoren für bestimmte Teilaufgaben und Einbindung von geeigneten Förderinstrumenten in die Umsetzung der Ziele dieser Satzung,
- (11) Aufbau und Pflege von effektiven Partnerschaften mit geeigneten Hoch- und Fachhochschulen,
- (12) Organisation einer effizienten Öffentlichkeitsarbeit und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ämtern, Institutionen und Vereinen. Dazu ist eine rege Arbeit des Beirates (§ 13) und zeitweiliger Arbeitsgruppen (AG) zu nutzen.
- (13) Zur weiteren Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes des NSG Granitz unterhält der LPV-R einen Zweckbetriebes, dessen Erlöse ausschließlich zur Umsetzung des gemeinnützigen Zweckes nach § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- (14) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele lt. Abs. 1-13 kann sich der LPV Rügen an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, sofern der unternehmerische Zweck mit den Zielen des LPV Rügen vereinbar ist und die Beteiligung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§ 4

Eigentum und dessen Nutzung

- (1) Der LPV-Rügen hat Vereinsvermögen, das sich aus dem Vermögen des LPV-Ostrügen und des übertragenen Vermögens des LV-Rügen zusammensetzt.
- (2) Erträge aus dem Vermögen des LPV Ostrügen werden zur Abdeckung der Nachsorgepflichten aus dem Naturschutzgroßprojekt des Bundes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ genutzt (§ 3 Abs. 2). Darüber hinaus gehende Einnahmen stehen zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben lt. § 3 zur Verfügung.
- (3) Der LPV-R erwirbt weiteres Eigentum und nutzt es zur Umsetzung seiner satzungsmäßigen Ziele. Er übernimmt darüber hinaus die treuhänderische Verwaltung von Voranschüssen auf zu leistende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie etwaige Eigenanteile für Fördermaßnahmen und rechnet diese Mittel mit Abschluss der Maßnahmen vor Fördermittelgebern, Trägern der Maßnahmen/Projekte und gegebenenfalls Sponsoren eigenverantwortlich ab.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Der LPV-R verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und die Satzung anerkennen.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus:
ordentlichen Mitgliedern mit beschließender Stimme und
fördernden Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (3) Ordentliche Mitglieder können sein:
- Die Städte und Gemeinden des Landkreises Rügen,
 - Der Landkreis Rügen
- fördernde Mitglieder können sein:
- natürliche und juristische Personen, die zur Umsetzung der Vereinsziele Hilfe leisten und festgelegte Beiträge zahlen.
- (4) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine beschließende Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei:
- ordentlichen Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
 - fördernden Mitgliedern durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins,
- (7) Der Austritt kann nur am Ende des laufenden Geschäftsjahres, jeweils zum 31.12. erfolgen. Er muss bis spätestens 30.09. schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Empfehlung des Vorstandes durch einen Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss steht der Rechtsweg offen. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße schadet oder wenn es länger als 2 Jahre mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.
- (9) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Geld- und Sachleistungen werden nicht erstattet. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten. Die naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Verpflichtungen, insbesondere aus umgesetzten Projekten im Verantwortungsbereich des ausgeschiedenen Mitgliedes, bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (10) Im Falle der Auflösung des Vereins wird für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung festgelegt, dass das Eigentum an Grund und Boden denjenigen ordentlichen Mitgliedern kostenlos zu gemeinnützigen Zwecken übereignet wird, in deren kommunalen Grenzen sich diese Flächen befinden. Mit der Übertragung des Grund und Bodens ge-

hen auch die Pflichten zur Biotoppflege dieser Flächen an die ordentlichen Mitglieder über.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet:
 - die Ziele dieser Satzung zu vertreten und konstruktiv an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben gemäß §§ 2 und 3 mitzuwirken,
 - den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüssen Folge zu leisten, die kommunale Hoheit der Mitglieder entsprechend der gültigen Kommunalverfassung des Landes M-V bleibt unberührt
 - die durch die Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge/Umlagen zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch
 - Nr. 1: Beiträge der Mitglieder
 - Nr. 2: Fördermittel und Ersatzgelder
 - Nr. 3: Zuschüsse und Spenden
 - Nr. 4: Sonstige Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Vereinsversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen.

§ 9

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Vereinsversammlung
 - der Vereinsvorstand
 -
- (2) Zur Realisierung der im § 3, Abs. 2; Abs. 5-7 festgelegten Aufgaben wird ein Beirat berufen, dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörden sowie naturschutzrelevanter Vereine und Verbände angehören.
- (3) Zur Lösung der Aufgaben unterhält der Verein ein Geschäftsbüro.

§ 10

Die Vereinsversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied entsendet einen ständigen Vertreter in die Vereinsversammlung. Dieser Vertreter gehört der Vereinsversammlung an.

- für ordentliche Mitglieder mit beschließender Stimme:
Landkreis Rügen - Landrätin/Landrat oder ein von ihr/ihm benannter Vertreter
Städte und Gemeinden – Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter
 - für fördernde Mitglieder mit beratender Stimme:
ein ständiger Vertreter je förderndes Mitglied
- (2) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung geschieht durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung von Beschlussvorlagen. Sie ist vier Wochen vor der Vereinsversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend ist.
 - (3) Die Vereinsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ein ordentliches Mitglied kann im Falle seiner Verhinderung einem anderen ordentlichen Mitglied Vollmacht zur Ausübung seines Beschlussrechtes erteilen. Diese Vollmacht ist dem Versammlungsleiter in Schriftform vor der Abstimmung zu übergeben. Jedes ordentliche Mitglied hat darüber hinaus das Recht, einen Vertreter für den verhinderten Vertreter zu benennen.
 - (4) Sollte keine Beschlussfähigkeit erreicht sein, hat der Geschäftsführer binnen vier Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
 - (5) Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden außer §§ 6 (8), 15 und 16 (1) mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (6) Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
 - (7) Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere
 - Nr. 1: die Wahl der/des Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Nr. 2: die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - Nr. 3: die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - Nr. 4: die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Nr. 5: der Beschluss über die Höhe der Beiträge,
 - Nr. 6: die Verabschiedung des Haushaltes,
 - Nr. 7: die Satzungsänderungen,
 - Nr. 8: der Beschluss über die Geschäftsordnung,
 - Nr. 9: der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
 - Nr.10: Beschlüsse über den Erwerb von Vermögensgegenständen und über die Verfügung über Vereinsvermögen über den Wertgrenzen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt sind.
 - Nr. 11: Die Bestätigung von Personalentscheidungen des Vorstandes für die Geschäftsstelle,
 - Nr. 12: Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen und Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen.
 - (8) Die Wahlen des Vereinsvorstandes werden auf Antrag geheim durchgeführt. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmungen gewählt.

- (9) Der Geschäftsführer ist ständiger Gast der Vereinsversammlung mit Rederecht.

§ 11

Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern des Vereins und zwar
- der/dem Vorsitzenden,
 - dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden; der 2. stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Schatzmeister,
 - 4 weiteren ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird spätestens 6 Monate nach den jeweiligen Kommunalwahlen für eine Legislaturperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Legislaturperiode in der nächsten Vereinsversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.
- (3) Der Geschäftsführer des Vereins ist ständiger Gast der Vorstandssitzungen mit Rederecht.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Vereinsversammlung übertragen sind, insbesondere:
- Nr. 1: Leitung des Vereins und dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
 - Nr. 2: Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Nr. 3: Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Nr. 4: Kontrolle der Einhaltung der Haushaltssatzung.
 - Nr. 5: Beratung der Vereinsversammlung zu wichtigen Verwaltungsaufgaben wie: Stellenplan, Verwaltung Vereinsvermögen, Entscheidungen über Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, Mitgliedschaften / Beteiligungen an anderen Organisationen oder Vereinen.
 - Nr. 6: Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen zur Lösung bestimmter Aufgabenkomplexe sowie Festlegung ihrer personellen bzw. institutionellen Zusammensetzung.
- (5) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilen und diese Vollmacht jederzeit widerrufen oder einschränken.
- (6) Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, namentlich der/dem Vorstandsvorsitzenden und dem 1. bzw. 2. Stellvertreter vertreten. Bezüglich Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 3.000€ im Einzelfall wird der/dem Vorsitzenden Einzelvertretungsrecht eingeräumt.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen, dessen Beschlussrecht wahrzunehmen. Die schriftliche formlose Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor der Beschlussfassung zu übergeben.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beirat, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Unterstützung des LPV-R bei der verantwortlichen Wahrnehmung insbesondere der Aufgaben lt. § 3 (3) und (5) bis (8) kann ein Beirat berufen werden.
1. Dem Beirat sollten angehören:
 - Vorsitzende/r , die/der zugleich den Beirat leitet
 - Geschäftsführer des LPV Rügen, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Beirat leitet
 - Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund, Abt. Naturschutz
 - Landkreis Rügen, Amtsleiter Umwelt, Bauamtsleiter, Kreisentwicklungsplaner
 - Amt für das Biosphärenreservat Südost-Rügen,
 - Forstamt Abtshagen-Rügen,
 - Weitere Institutionen themenbezogen bei Bedarf
 2. Der Beirat sollte die Fortschreibung des Maßnahmenpools für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen beraten und entsprechend der Ausgleichsregelung nach Prioritäten wichten. Darüber hinaus sind im Bedarfsfall die Verfahrenswege bis zur Genehmigung der Maßnahmen zu beraten und daraus dem LPV-R Empfehlungen für die Umsetzung zu geben.
 3. Der Beirat wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Beratungen werden von der/dem Vorsitzenden oder in dessen Vertretung vom Geschäftsführer geleitet.
- (2) Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss als Kontrollorgan des Geschäftsführers. Ihm gehören 2 ordentliche Mitglieder an. Zur Unterstützung der Arbeit dieses Ausschusses kann das Rechnungsprüfungsamt beim LRA Rügen in die Kontrollen einbezogen werden. Aufgabe des Ausschusses ist insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit dem Vereinsvorstand neu gewählt.
- (3) Zur Lösung bestimmter Aufgaben kann der LPV-R Arbeitsgruppen bilden. Dazu fasst der Vereinsvorstand einen Beschluss über das entsprechende Aufgabenfeld, die daraus notwendige Zusammensetzung der AG und die voraussichtliche Wirkungsdauer. Mit der Leitung von gebildeten AG ist der Geschäftsführer des LPV-R beauftragt.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt eine/-n Geschäftsführer/-in und schließt mit ihr/ihm einen Anstellungsvertrag ab.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in arbeitet auf der Grundlage dieser Satzung. Inhalt ihrer/seiner Arbeit ist die eigenverantwortliche Umsetzung der Ziele und Aufgaben lt. § 3 dieser Satzung, der gefassten Beschlüsse des Vereins sowie der Weisungen der/des Vorsitzenden.
- (3) Zur Geschäftsführung gehört die Leitung des Zweckbetriebes und die eigenverantwortliche Haushaltsführung auf der Grundlage einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung.
- (4) Die Befugnisse des/der Geschäftsführers/-in werden in einem Anstellungsvertrag mit dem Vorstand geregelt.

§ 14

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Geschäftsführer verantwortlich. Die Regelungen zur Zahlungsanweisung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Die Vereinsversammlung kann abweichend von (2) beschließen, das Kassen- und Rechnungswesen als Dienstleistung einem ordentlichen Mitglied oder einem Dritten zu übertragen.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Schwerpunkte der Kontrolle sind:
 - ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben nach den Bestimmungen gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung verwendet wurden.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt das Prüfungsergebnis der Vereinsversammlung vor, die daraufhin entscheidet, den Vorstand von dem geprüften Jahr zu entlasten.
- (7) Da der Verein auch öffentliche Mittel verwaltet, ist er demzufolge auch an die jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze gebunden.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Einberufung einer Vereinsversammlung erforderlich, wobei dann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 16

Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Die Vereinsversammlung muss ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (*ordentliche Mitglieder*) zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für die Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Eingebrachter und erworbener Grund und Boden geht in das kommunale Eigentum derjenigen ordentlichen Mitglieder über, in deren kommunalen Grenzen sich diese Liegenschaften befinden, § 6 (10). Damit gehen auch die Pflichten zur Folgepflege und zu Effizienzkontrollen auf die Flächenempfänger über.

Diese Satzung wurde auf der Vereinsversammlung des Landschaftspflegeverbandes Rügen (LPV-R) beschlossen und wird dem Amtsgericht Rügen mit dem Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister übersandt.

Bergen auf Rügen, 20.04.2016